

Umsatzsteuer Aktuell

Financial Services Update



Ausgabe 1 / 2018

USt im FS Bereich – Aktuelles aus der EU

Seitdem der EuGH im vorigen Jahr die „Bombe platzen ließ“ und entschied, dass die Zusammenschlussbefreiung nicht auf Unternehmen des Finanzdienstleistungsbereichs anwendbar ist (siehe hierzu unseren [FS VAT Newsletter 06/2017](#)), war es in den letzten Monaten ruhiger im Umsatzsteuer FS Bereich. Nachstehend möchten wir Ihnen zwei spannende Themenbereiche vorstellen, mit denen sich der MWSt-Ausschuss in letzter Zeit beschäftigt hat.

1.) Online Zugang zu Wertpapierleistungen als elektronisch erbrachte Dienstleistungen?

Gerade in Zeiten, in denen vermehrt Anbieter digitaler Leistungen am Markt auftreten, gewinnt die Frage, wann eine elektronisch erbrachte Dienstleistung vorliegt, an Bedeutung. Wesentlich ist dies, da der Leistungsort bei elektronisch erbrachten Leistungen auch im B2C Bereich am Ansässigkeitsort des (nichtunternehmerischen) Empfängers liegt und derzeit nicht geklärt ist, ob Steuerbefreiungen für Financial Services auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen anwendbar sind.

Der MWSt-Ausschuss (Document C-taxud.c1(2018)2397450-930) vertritt zum Online-Zugang zu Wertpapierhandelsplattformen einstimmig – bzw in Fall b) fast einstimmig- folgende Auffassung:

a) Der Online-Zugang zu einer Wertpapierhandelsplattform, über die Investoren Wertpapiere kaufen und/oder verkaufen können und die eine Überwachung des Handels und die Möglichkeit eines Eingriffs in eine Transaktion beinhaltet, qualifiziert als elektronische Dienstleistung, wenn der Plattform-Anbieter nur für das reibungslose Funktionieren der Plattform sorgt, aber keine Beratung der Kunden durch einen Mitarbeiter anbietet.

b) Hingegen liegt keine elektronisch erbrachte Dienstleistung vor, wenn der Plattformanbieter auch die Möglichkeit eines Eingriffs in eine Transaktion bietet, um den Kunden eine individuelle Anlageberatung zu bieten.

Die praktischen Auswirkungen bei B2C-Transaktionen sind nicht zu unterschätzen: Im Fall a) ist die Leistung

am Ansässigkeitsort des Empfängers umsatzsteuerbar (und je nach dortigem Umsatzsteuerrecht umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig). Im Fall b) liegt der Leistungsort dort, wo der Leistende – also der Plattform-Anbieter – sein Unternehmen betreibt.

Hinzuweisen ist auf die mitunter abweichenden Rechtsauffassungen der Mitgliedstaaten – wie in einem solchen Fall vorgegangen werden soll, ist derzeit nicht geklärt.

2.) Übertragung notleidender Kredite

Zu notleidenden Krediten folgt der MWSt-Ausschuss (Document C-taxud.c1(2018)2397450-938) fast einstimmig der vom EuGH vertretenen Auffassung:

Bei **Übertragung** eines notleidenden Kredites („NK“) einschließlich dessen Verwaltung an eine andere Person, die das Delkredererisiko übernimmt, zu einem unter dem Nennwert liegenden Entgelt liegt seitens des Übertragenden eine steuerbare, aber steuerfreie Dienstleistung vor, die in der Übertragung der Forderung besteht.

Der **Forderungserwerber** erbringt, soweit die Übertragung zu einem unter dem Nennwert liegenden Entgelt, welches dem wirtschaftlichen Wert entspricht, erfolgt, keine umsatzsteuerbare Leistung.

Bei Übertragung zu einem Entgelt unter dem wirtschaftlichen Wert ist in der Differenz des Entgelts zum wirtschaftlichen Wert der Forderung das Entgelt für eine steuerbare und als Forderungseinziehung steuerpflichtige Leistung des Empfängers an den Übertragenden zu sehen. Ob der Unterschied zwischen dem Nennwert und dem faktisch bezahlten Preis dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Kredites zum Zeitpunkt seiner Abtretung entspricht, ist von Fall zu Fall separat zu beurteilen.

Service-Dienstleistungen iZm NK, die von einer anderen Person als dem Kreditgeber erbracht werden und in der Verwaltung des Kredites bestehen, sind **steuerpflichtig**.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartner

WP Mag. Christine Weinzierl
Partner, Indirect Taxes
+43 1 501 88-3630
christine.weinzierl@pwc.com

StB MMag. Dr. Anna Schefzig
Senior Manager, Indirect Taxes
+43 1 501 88-3684
anna.schefzig@pwc.com

PwC Österreich
Donau-City-Straße 7
1220 Wien

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: StB MMag. Dr. Anna Schefzig, anna.schefzig@pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: manuela.briza@pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3608

Wenn Sie Umsatzsteuer aktuell abbestellen möchten, senden Sie bitte ein leeres E-Mail mit der Betreffzeile „Umsatzsteuer aktuell – Abbestellung“ an: manuela.briza@pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Die Beiträge sind als Hinweis für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichungsinformation dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.